

## Reglement

# REGLEMENT ÜBER DIE ABGABE VON VERDIENSTGESCHENKEN AN BEHÖRDE- UND KOMMISSIONS- MITGLIEDER, MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER DER GEMEINDE SOWIE VERDIENTE PERSONEN

In Kraft seit: 5. April 1982

## **§ 1 Abgabe der grossen Dornacher Wappenscheibe**

Die grosse Dornacher Wappenscheibe wird abgegeben:

- a) an die ordentlichen Mitglieder des Gemeinderates nach 16-jähriger Amtstätigkeit
- b) an den Statthalter, den Feuerwehrkommandanten und den Ortschef Zivilschutz nach 12-jähriger Tätigkeit bzw. Kommandotätigkeit in der Feuerwehr / im Zivilschutz
- c) an vollamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach 25 Dienstjahren
- d) an Persönlichkeiten und Institutionen, die sich um die Gemeinde in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben
- e) bei Anlässen, die für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind

Die grosse Dornacher Wappenscheibe wird nur einmal abgegeben.

## **§ 2 Abgabe der kleinen Dornacher Wappenscheibe**

Die kleine Dornacher Wappenscheibe wird abgegeben:

- a) an die ordentlichen Mitglieder des Gemeinderates nach 8-jähriger Amtstätigkeit
- b) an die Kommissionspräsidenten nach 8-jähriger Amtstätigkeit
- c) an Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben
- d) bei Anlässen, die für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind

Die kleine Dornacher Wappenscheibe wird nur einmal abgegeben.

## **§ 3 Abgabe von Zinnbechern**

Der Zinnbecher wird abgegeben:

- a) an alle in § 1 und § 2 nicht genannten ordentlichen Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Gemeinderates beim Ausscheiden
- b) an die Kommissionspräsidenten nach 4-jähriger Amtstätigkeit
- c) an die Kommissionsmitglieder nach 12-jähriger Amtstätigkeit
- d) an Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben

Der Zinnbecher wird nur einmal abgegeben.

## **§ 4 Zuständigkeiten, Zeitpunkt der Abgabe**

- 1 Mit Ausnahme der Fälle nach § 1 lit. c) werden alle Verdienstgeschenke beim Austritt aus dem Gemeindedienst bzw. bei Aufgabe der Tätigkeit in der Behörde abgegeben.
- 2 Gemeindefunktionäre, die anlässlich des 25. Dienstjubiläums die Wappenscheibe nicht beziehen konnten, haben bei der nächsten Dienstaltersehrung bzw. beim Austritt aus dem Gemeindedienst Anspruch darauf.
- 3 Zuständig für die Entscheide nach § 1 lit. d) und e) und § 2 lit. c) und d) ist der Gemeinderat. Die Bestimmung des Zeitpunktes und der Art der Übergabe der Verdienstgeschenke bleibt in diesen Fällen dem Gemeinderat überlassen.

## **§ 5 Ausnahmen**

Anstelle der Wappenscheibe kann ein gleichwertiges, vom Gemeinderat zu genehmigendes Geschenk gewählt werden, jeweils unter Anrechnung des Anschaffungspreises der betr. Wappenscheibe.

## Abgabe von Verdienstgeschenken

### § 6 **Vollzug**

- 1 Der/Die Gemeindeschreiber/in wird mit dem Vollzug beauftragt. Er/Sie führt die notwendigen Kontrollen über die Abgabe der Verdienstgeschenke.
- 2 Die Protokollführer des jeweiligen Gremiums erstatten dem/der Gemeindeschreiber/in jeweils ein halbes Jahr vor Ablauf der Amtsperiode bzw. rechtzeitig vor dem Ausscheiden eines Behördemitgliedes, dem eine Auszeichnung zusteht, die erforderlichen Meldungen.

### § 7 **Inkrafttreten**

Dies Reglement tritt sofort (5. April 1982) in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Hans Walter

Der Gemeindeschreiber: Charles Vuattoux

Genehmigt gemäss:

Gemeinderatsbeschluss Nr. 82 vom 5. April 1982

ZENTRALE DIENSTE

Hauptstrasse 33

Postfach

4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00

eMail: [info@dornach.ch](mailto:info@dornach.ch)

Gedruckte Ausgaben des Reglements können auf der Website der Gemeinde Dornach bestellt werden. Beim Bezug grosser Auflagen können die Unkosten verrechnet werden.

[www.dornach.ch](http://www.dornach.ch)